

Staatlichen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit vorbeugen

Den eigenen Willen festhalten und durchsetzen

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels entsprechender Dokumente kann jede urteilsfähige Privatperson frühzeitig sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. So wird der eigene Wille rechtzeitig festgehalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle im Fall von Krankheit zur Regelung aller Angelegenheiten beauftragt und ermächtigt.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sorgt bei Situationen vor, in denen man durch Unfall oder Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. In diesem Dokument wird im Voraus vor allem festgehalten, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Die Verfügung erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch die Angehörigen.

Vorsorgeauftrag

Ein Vorsorgeauftrag regelt Angelegenheiten, die über medizinische Belange hinausgehen und umfasst etwa Finanzen und Wohneigentum. Er muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Vollmacht

Ähnliche Wirkungen wie ein Vorsorgeauftrag hat eine Vollmacht. Eine Vollmacht gilt grundsätzlich jedoch bereits ab ihrer Erteilung. Falls die Vertretung jedoch erst ab Eintritt der eigenen Urteilsfähigkeit möglich sein soll, ist es seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr möglich, dies mittels Vollmacht zu regeln. Zudem sind insbesondere Banken häufig nicht mehr bereit, Vollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist.

Testament

Das Testament ist neben dem Erbvertrag die vom Gesetz vorgesehene Verfügungsform, womit Erblasser einseitige, jederzeit widerrufbare Anordnungen über seinen Nachlass treffen können. Mittels Erbvertrag trifft der Erblasser dagegen mit einer Person rechtsverbindliche Abmachungen über den Nachlass.

Eine Schenkung ist ebenfalls eine Verfügung über Vermögenswerte, sie erfolgt jedoch zu Lebzeiten mit Wirkung zu Lebzeiten (sogenannte Verfügung unter Lebenden) und betrifft damit nicht den Nachlass einer Person.

Willensvollstreckung

Vor allem bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen oder wenn Gefahr besteht, dass die Erben den letzten Willen des Erblassers missachten oder sich gar zerstreiten, empfiehlt sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers. Ein Willensvollstrecker kann aber auch dann hilfreich sein, wenn die Vermögensverhältnisse übersichtlich sind und kein Streit unter den Erben zu befürchten ist. Er kümmert sich um alle finanziellen Belange und entlastet die Erben in der Zeit der Trauer von administrativen Aufgaben.

Umfassende Gesamtberatung wichtig

In einer umfassenden Gesamtberatung werden alle oben genannten Möglichkeiten der Vorsorge besprochen und eine auf die persönlichen Bedürfnisse individuell er-

stellte Kombination entwickelt. Der Hauseigentümerverband Zürich ist Ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag gerne behilflich und berät Sie bei der Umsetzung.

Für Terminvereinbarung:

HEV Zürich, Rechtsberatung/Prozessführung

Tel: 044 487 17 11

E-Mail: recht@hev-zuerich.ch